

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Aargauer Staatspersonalverband“ (ASPV) besteht ein Verband des Personals der aargauischen Staatsverwaltung und von Institutionen, die mit dem Staat Aargau verbunden sind. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Aarau.

Art. 2 Zweck

Der Verband wahrt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Er kann hierzu Gesamtarbeitsverträge abschliessen. Der Verband fördert die Solidarität innerhalb des Personals. Er unterstützt Bestrebungen, welche die soziale Stellung des Personals stärken und die berufliche und allgemeine Weiterbildung der Mitglieder zum Ziele haben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, der in einem Anstellungsverhältnis zum Staat Aargau oder zu Anstalten, Körperschaften oder Gesellschaften steht, die mit dem Kanton Aargau verbunden sind. Wer die Mitgliedschaft einmal erworben hat, kann sie über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus behalten.

Der Vorstand kann im Einzelfall auch die Aufnahme von Mitgliedern ohne Bestehen eines Anstellungsverhältnisses gestatten.

Jedes Mitglied ist gehalten, sich für die Belange des Verbandes einzusetzen.

Art. 4 Sektionen

Sektionen sind Vereine des Personals öffentlicher Dienste im Kanton Aargau und der Lehrerschaft an kant. Schulen und Institutionen, die mit dem Kanton Aargau verbunden sind. Die Anzahl Mitglieder einer Sektion muss mindestens 40 betragen.

Die Mitglieder der Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder des ASPV und haben die gleichen Rechte.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Einzelmitglieds erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine Beitrittserklärung. Der Vorstand kann diese Kompetenz in klaren Fällen an ein Vorstandsmitglied delegieren.

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.

Die Aufnahme einer Sektion erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Generalversammlung an Verbandsmitglieder verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 7 Austritt Einzelmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Austritt Sektion

Der Austritt von Sektionen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt nach 6-monatiger Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung (Rechnung und Mahnung) nicht nachkommt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen. Der Vorstand kann diese Kompetenz in klaren Fällen an ein Vorstandsmitglied delegieren.

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen dessen Entscheid steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Ebenso kann eine Sektion ausgeschlossen werden.

III. Organe des Verbandes

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren beträgt 4 Jahre.

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt. Weitere Generalversammlungen werden innert gleicher Frist einberufen, wenn dies der Vorstand für angezeigt erachtet oder wenn dies von 10 Prozent aller Mitglieder verlangt wird.

Die Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann auch durch Urabstimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/ der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung weiterer Anträge
- Revision der Statuten
- Auflösung des Verbandes

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden an einer Präsenzgeneralversammlung grundsätzlich offen statt. Es können geheime Wahlen und Abstimmungen beschlossen werden.

Bei schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen erfolgen die Wahlen und Abstimmungen geheim. Für Beschlüsse über die Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und mindestens 2 bis maximal 10 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Sektionen und der Berufssparten Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Präsidium

Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten/ die Präsidentin vertreten.

Art. 16 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand besorgt jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand berichtet nach Abschluss des Rechnungsjahres der Generalversammlung über seine Tätigkeit und das Verbandsgeschehen.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte einem Ausschuss übertragen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin, der Aktuar/die Aktuarin und der Kassier/die Kassierin zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.

In Ausnahmefällen können durch Vorstandsbeschluss zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Vertretung durch Kollektivunterschrift ermächtigt werden.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Kontrolle des Verbandsvermögens wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 19 Jahresbeitrag

Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festsetzt, der jedoch höchstens Fr. 100.- beträgt.

Für Pensionierte und Lehrlinge kann ein ermässiger Jahresbeitrag durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen, wenn sie sich besonders verdienstvoll für den Verband eingesetzt haben.

Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Sektion sind, bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.

Art. 20 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung und ein angemessenes Sitzungsgeld.

Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in sowie weitere Vorstandsmitglieder mit Zusatzfunktionen haben zudem Anspruch auf eine jährlich angemessene Entschädigung.

Art. 21 Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer Gesellschaft mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden oder ansonsten zweckentsprechend zu verwenden.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.

V. Verschiedenes

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 2022 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2003 mit Änderungen vom 20. Mai 2005 und treten auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Aargauer Staatspersonalverband (ASPV)

Die Präsidentin:



Catherine Merkofer

Die Aktuarin:



Sarah Müller